

# BERUFS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR HEBAMMEN

## Produktinweisblatt



### Was ist versichert?

Als Hebamme üben Sie einen sehr verantwortungsvollen Beruf aus. Sollten im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit Schäden entstehen, sodass Sie auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, bietet Ihnen die Berufs-Haftpflicht-Versicherung existenziellen Schutz. Eine Haftpflicht-Versicherung hat die Aufgabe, die Schadensersatzansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.

Versicherungsschutz besteht für Ihre berufliche Tätigkeit als Hebamme und alle damit einhergehenden Risiken. Das allgemeine Berufsbild von Hebammen wird hierbei um den gemeinsam mit den Versicherern abgestimmten Leistungskatalog für Hebammen erweitert (siehe dazu Erweiterungen des Versicherungsschutzes).

### Versicherungssummen

Es gelten folgende Versicherungssummen vereinbart:

- 12,5 Mio. € für Personen- und Sachschäden
- 250.000 € für Vermögensschäden

Die Versicherungssummen gelten für jede Hebamme je Versicherungsfall und stehen zweifach je Versicherungsjahr zur Verfügung. Die Leistung für Personenschäden ist jedoch auf 20 Mio. € je Versicherungsjahr und Hebamme begrenzt.

### Versicherte Tätigkeiten

Versichert gelten die typischen Hebammentätigkeiten nach der versicherten Form, die zu Ihrem Berufsbild gehören und im unmittelbaren Zusammenhang mit Ihrer Hebammentätigkeit stehen.

Neben den Tätigkeiten, die Sie im Rahmen Ihrer originären Hebammentätigkeit durchführen, besteht auch für Tätigkeiten, unabhängig von Schwangerschaft und Geburt, Versicherungsschutz. Dazu zählen bspw. Akupunktur, Osteopathie und Yoga-Kurse. Voraussetzung ist, dass die originäre Hebammentätigkeit mindestens 51 % Ihrer beruflichen Tätigkeit beträgt.

Entsprechende abgeschlossene Aus- / Weiterbildungen werden jeweils vorausgesetzt.

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend. Weitere Tätigkeiten entnehmen Sie bitte dem Leistungskatalog bzw. können mit der hevianna Versicherungsdienst GmbH abgeklärt werden.



### Welche Erweiterungen des Versicherungsschutzes gibt es?

#### **Versicherungsschutz im Ausland für Versicherte mit überwiegendem Lebensmittelpunkt in Deutschland**

Besonders hervorzuheben ist die Mitversicherung von Schäden im europäischen Ausland, die bei der Durchführung von Praktika im Rahmen der beruflichen Tätigkeit oder deren Aus- und Weiterbildung für die Dauer von längstens sechs Monaten entstehen. Darüber hinaus gelten auch im an Deutschland

*Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.*

angrenzenden Ausland vorkommende Versicherungsfälle aus Geburtshilfe für höchstens 3 Geburten im Jahr und Schwangerenbetreuung, Wochenbettbetreuung ohne Begrenzung mitversichert.

Die Mitversicherung gilt, sofern Sie Ihren überwiegenden Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und im angrenzenden Ausland für die Hebammentätigkeit keine Pflichtversicherung gefordert wird.

### **Privat-Haftpflicht- und Hundehalter-Haftpflicht-Versicherung**

Inkludiert in Ihre Berufs-Haftpflicht-Versicherung ist eine Privat-Haftpflicht-Versicherung für Sie und Ihre Familie sowie eine Hundehalter-Haftpflicht-Versicherung für eine unbegrenzte Anzahl an Hunden, sofern es sich nicht um eine ausgeschlossene Hunderasse gemäß dem Bedingungsmerkmal handelt.

Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis und je Hebamme 30 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und steht jeweils zur Privat-Haftpflicht- und Hundehalter-Haftpflicht-Versicherung separat je Hebamme zur Verfügung. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je Hebamme beträgt das Doppelte der Versicherungssumme. Es gilt ein Selbstbehalt von 150 € vereinbart.



### **Was ist nicht versichert?**

Nicht versichert sind insbesondere Schäden,

- die Sie oder eine mitversicherte Person selbst erleiden (Eigenschäden),
- die durch den Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge entstehen (diese fallen unter die Deckung der Kfz-Versicherung),
- die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen (Vorsatz),
- die durch die Verabreichung von Arzneimitteln, außer es liegt eine ärztliche Verordnung vor. Soweit die Verabreichung von Arzneimitteln einer Hebamme erlaubt ist, besteht Versicherungsschutz nur bei Verwendung eines für die bestehende Indikation zugelassenen Arzneimittels.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Eine vollständige Übersicht kann der Police entnommen werden.



### **Was ist zu beachten?**

#### **Aufklärung in der außerklinischen Geburtshilfe**

Die Schwangere ist rechtzeitig vor der Durchführung der Geburt in einem persönlichen Gespräch aufzuklären. Die Aufklärung und die Einwilligung der Schwangeren in die Behandlung ist mittels einer schriftlichen Dokumentation sicherzustellen.

Für die Dokumentation der Aufklärung ist der aktuell gültige Aufklärungsbogen zu verwenden.

Sofern keine vollständige Aufklärung festgestellt werden und die vorgenannten Aufklärungssysteme nicht verwendet wurden, gilt bei jedem derartigen Personenschaden ein Selbstbehalt in Höhe von 10.000 € vereinbart.

#### **Formenwechsel**

In der Berufs-Haftpflicht-Versicherung sind bis zu drei Formenwechsel (Höher- und Rückstufungen) jährlich möglich. Die Beantragung des Formenwechsels ist ausschließlich anhand des Onlineformulars im Mitgliederbereich der Verbandsseite ([www.hebammenverband.de](http://www.hebammenverband.de)) vorzunehmen. Auch bei Wahl einer neuen Form bleibt der Versicherungsschutz der bisherigen Form vollständig erhalten, ganz unabhängig davon, wann Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

*Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrundeliegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.*

## Schadenfall

Wenn ein Haftpflichtschadenfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, melden Sie den Schadenfall unverzüglich und unterrichten den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Haftpflichtfalles. Bitte nutzen Sie auch die Schadenanzeige Haftpflichtversicherung, die Sie im Mitgliederbereich auf der Verbandsseite ([www.hebammenverband.de](http://www.hebammenverband.de)) finden.

Gerne können Sie den Privat- oder Hundehalter-Haftpflicht- oder ein Sachschaden im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit der Mitgliederbetreuung des Deutschen Hebammenverband e.V. unter der E-Mail-Adresse: [mitgliederbetreuung@hebammenverband.de](mailto:mitgliederbetreuung@hebammenverband.de) melden.

Handelt es sich um einen geburtshilflichen Schadenfall bzw. einen Fall im Rahmen der Betreuung, nehmen Sie bitte Kontakt zu den Beratenden Hebammen unter der Telefonnummer 0721-9 81 89 44 bzw. der E-Mail-Adresse [schaden@hebammenverband.de](mailto:schaden@hebammenverband.de) auf.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist ausschließlich die zum Zeitpunkt der Schadenverwirklichung gewählte Form. Dabei ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt etwaige Schadenersatzansprüche erhoben werden und welcher Versicherungsschutz dann besteht.



### Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist an die Mitgliedschaft im Deutschen Hebammenverband e.V. geknüpft. Eine Absicherung der Haftpflicht-Versicherung ohne die Mitgliedschaft ist nicht möglich.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem Zugang des Antrags beim Deutschen Hebammenverband e.V. bzw. bei der hevianna Versicherungsdienst GmbH und sofern der für den Versicherungsschutz erhobene Beitrag rechtzeitig und vollständig bezahlt wird. Wird die berufliche Tätigkeit eingestellt, besteht der Versicherungsschutz für die vergangene Tätigkeit für weitere 30 Jahre dennoch fort (sog. Nachhaftung).

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch der Versicherungsschutz – sowohl zur Berufs- als auch zur Privat- und Hundehalter-Haftpflicht-Versicherung.